

Im Interesse der Verhütung künftiger Ordnungswidrigkeiten ist es erforderlich und wichtig, daß die zentralen Organe des Staatsapparates und die örtlichen Räte die durchgeführten Ordnungsstrafverfahren regelmäßig auswerten. Dazu empfehlen sich Berichterstattungen vor örtlichen Volksvertretungen und ihren Kommissionen über Schwerpunkte von Ordnungswidrigkeiten im jeweiligen Territorium, die Information der Arbeitskollektive von Rechtsverletzern, in begründeten Fällen auch die öffentliche Auswertung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten. Von großer Bedeutung ist es auch, den Kampf gegen Ordnungswidrigkeiten in die Bewegung „Für vorbildliche Ordnung und Sicherheit“ einzubeziehen.

Gemäß § 18 OWG gibt es bei Ordnungswidrigkeiten ähnlich wie bei Straftaten eine/erjährung, d. h., zu einem bestimmten Zeitpunkt entfällt die Verantwortlichkeit dafür. Das ist in der Regel der Fall, wenn seit der Begehung der Ordnungswidrigkeit mehr als sechs oder nach Bekanntwerden bei dem zuständigen Organ des Staatsapparates mehr als drei Monate vergangen sind und wenn ein Ordnungsstrafverfahren nicht eingeleitet wurde. Ordnungswidrigkeiten, die durch die VP verfolgt werden, verjähren in drei Monaten.

Die sozialistische Gesetzlichkeit erfordert, die *Verjährungsfristen* bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten genau zu beachten. Innerhalb dieser Fristen ist der erzieherische Effekt eines Verfahrens gewährleistet.

Außer einem Ordnungsstrafverfahren sind nach dem OWG zur Durchsetzung ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeit auch *andere Verfahrensarten* zulässig:

*das vereinfachte Verfahren*, in dem bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 28 OWG Verwarnungen mit Ordnungsgeld ausgesprochen werden oder Eintragungen über Verletzungen ordnungsrechtlicher Pflichten in Dokumente des Bürgers oder Vorladungen zum Zwecke der Unterweisung über solche Pflichten erfolgen;

*die Durchführung von kollektiven Beratungen und Entscheidungen* im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte gemäß §§ 29, 30 OWG. Diese Verfahrensart wird in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise praktisch bisher kaum angewandt;

*die Übergabe an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege.*

Der Ordnungsstrafbefugte kann eine Ordnungswidrigkeit an eine Konflikt- oder Schiedskommission übergeben, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und wenn mit Rücksicht auf den Charakter und die Umstände der Ordnungswidrigkeit und die Persönlichkeit des Rechtsverletzers eine bessere erzieherische und vorbeugende Einwirkung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu erwarten ist. In der Regel sollte eine solche Übergabe dann erfolgen, wenn die Ordnungswidrigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verletzung betrieblicher Pflichten steht oder das sozialistische Zusammenleben im Wohngebiet beeinträchtigt. Die Übergabe ist jedoch nicht auf diese Ordnungswidrigkeiten beschränkt.

*Nimmt sich eine Konflikt- oder Schiedskommission einer übergebenen Ordnungswidrigkeit an, so sind für die Beratung und Entscheidung nicht mehr das OWG und das zulässige Strafmaß der verletzten Ordnungsstrafbestimmung anzuwenden, sondern die Rechtsvorschriften, die für die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen gelten.* Das sind insbesondere die Konfliktkommissionsordnung und die Schiedskommissionsordnung.